

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Gemeinde Teutschenthal vom 08.06.2006

Aufgrund der §§ 4, 6, 8, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S.568) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.6.1991 (GVBl. LSA S.105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452/ Nr. 28/2008) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal in seiner Sitzung vom 19.02.2009 die nachfolgende 2. Änderung der „Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Gemeinde Teutschenthal“ in der Fassung des Beschlusses vom 08.06.2006, rechtskräftig seit 19.07.2006, beschlossen:

Artikel 1

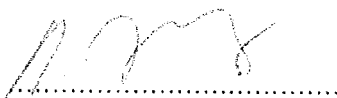
Der Wortlaut des § 14 Absatz 1 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Übergroße Grundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten, die überwiegend der Wohnnutzung dienen, sind nur begrenzt zur Beitragszahlung heranzuziehen.

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung tritt am Tage nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß den Vorschriften der Hauptsatzung der Gemeinde Teutschenthal im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Würde/Salza“, Würde Salza Spiegel, in Kraft.

Gemeinde Teutschenthal, 19.02.2009



Herzog
Bürgermeister

